

Um das „aG“ wird mitunter hart gerungen

VdK Hanau unterstützt Ratsuchende

HANAU ■ Einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) ausgestellt zu bekommen, ist für Betroffene offenbar nicht immer leicht. Oft verweigert sich das Versorgungsamt einem solchen Anliegen, weiß Jürgen Malbrich vom VdK Kreisverband Hanau. Das sei häufiges Thema in den VdK-Sprechstunden.

Regelmäßig, so Malbrich, müssten die Berater des Sozialverbandes VdK für ihre Mitglieder um die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“ kämpfen. Oftmals werde dies den Betroffenen vom Versorgungsamt mit der Begründung, sie hätten doch überhaupt keine Gehbehinderung, zunächst verweigert. Denn aus Sicht des Versorgungsamtes sei man nur dann außergewöhnlich gehbehindert, wenn man sich auf Dauer nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb des Autos bewegen könne.

Als außergewöhnlich gehbehindert gelten immer: Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkel- oder Doppelunterschenkelamputierte oder Hüftexartikulierte. Aber schon bei einseitig Oberschenkelamputierten müssten für die Ausstellung eines solchen Schwerbehindertenausweises weitere Voraussetzungen erfüllt sein. „Man kann das Merkzeichen aG aber auch dann erhalten, wenn man in seiner Gehfähigkeit in vergleichbarem

Umfang eingeschränkt ist, beispielsweise wenn man durch schwere Herzschäden oder Atemwegserkrankungen auf einen Rollstuhl angewiesen ist“, weiß Malbrich. Nur verlange das Versorgungsamt in diesen Fällen in der Regel Atteste bis hin zu Gutachten von Ärzten, hat Malbrich festgestellt. Der Sozialverband VdK unterstützt seine Mitglieder bei Auseinandersetzungen mit dem Versorgungsamt notfalls auch juristisch.

Oft reiche es aber auch schon aus, dass die Sozialberater des VdK Mitglieder und andere Ratsuchende auf die Parkerleichterungen hinweisen, die auch von sonstigen schwerbehinderten Menschen in Anspruch genommen werden können. Sie können bei der Straßenverkehrsbehörde dazu einen orangenen Parkausweis beantragen, der dem Inhaber einige Sonderrechte beim Parken einräumt. So dürfen Besitzer dieses Ausweises nach VdK-Angaben in der Regel bis zu drei Stunden im eingeschränkten Halteverbot parken, während der Ladezeiten in Fußgängerzonen parken, gebührenfrei und ohne zeitliche Begrenzung an Parkuhren und Parkautomaten parken, auf Anwohnerparkplätzen mit ihrem Auto bis zu drei Stunden stehen und in verkehrsberuhigten Bereichen auch außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird und in zumutbarer Entfernung kein



Nur Schwerbehinderte mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung dürfen auf Behindertenparkplätzen parken. Doch der entsprechende Behinderten-Ausweis ist vom Versorgungsamt nur schwer zu bekommen, weiß der VdK Hanau von vielen Diskussionen zu berichten. ■ Foto: Idling

anderer gekennzeichnete Parkplatz vorhanden ist.

Den orangenen Parkausweis können beantragen:

- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein durch Funktionsstörungen der Beine und/oder der Lendenwirbelsäule bei Auswirkungen auf das Gehvermögen.

- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein durch Funktionsstörungen der Beine und/oder der Lendenwir-

belsäule bei Auswirkungen auf das Gehvermögen und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 durch Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge

- schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und künstlicher Harnableitung mit einem hierfür festgestellten GdB von wenigstens 70

- Morbus-Crohn- und Colitis-Ulcerosa-Kranke mit einem hierfür festgestellten GdB von wenigstens 60

Allerdings dürfen auch Besitzer des orangenen Parkausweises nicht auf mit dem

Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichneten Behindertenparkplätzen oder reservierten Parkplätzen mit Parksonderrecht parken. Dazu bedarf es des EU-weit geltenden blauen Parkausweises für Menschen, die den Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ besitzen.

Hilfestellung bietet der Sozialverband VdK (Telefon 06181 21096), der jeden Montag von 15 bis 17.30 Uhr sowie dienstags bis donnerstags jeweils von 9 bis 12 Uhr im Haus am Steinheimer Tor, Steinheimer Straße 1, Sprechstunden anbietet. ■ did